



A Lehrplanbezug:

WR 10.3 Europäische Einigung und weltwirtschaftliche Verflechtung

(...) Sie erkennen, dass sie von der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in ihrem wirtschaftlichen Handeln und ihrer persönlichen Lebensgestaltung unmittelbar betroffen sind und dass wirtschaftliche Integration zu Frieden und Wohlstand beitragen kann.

(...) Die Schüler sollen sich sowohl der Chancen des europäischen Binnenmarkts und der weltwirtschaftlichen Verflechtung bewusst werden als auch deren Risiken realistisch beurteilen können.

- (...)
- europäisches Recht als Quelle nationalen Rechts an einem Beispiel

Die Aufgabe kann alternativ auch beim Thema „Rechtsfortentwicklung“ in der Oberstufe eingesetzt werden.

B Aufgaben

1. Stellen Sie mit Hilfe von Material 1 die unterschiedlichen Ansatzpunkte von „Verordnungen“ und „Richtlinien“ im Rahmen der EU-Rechtsetzung dar!
2. Grenzen Sie mit Hilfe von Material 2 die Prinzipien „Mindestharmonisierung“ und „vollständige Harmonisierung“ beim Erlass voneinander ab!

In dem Aufsatz „Das Konzept der Vollharmonisierung¹ – eine Einführung“ identifiziert Michael Strüner unter anderem folgende drei Kritikpunkte am Konzept der Vollharmonisierung, das u. a. bei der Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinie gefordert war:

- a) Unterbindung des Wettbewerbs der Rechtsordnungen
 - b) Rückschritt für den Verbraucherschutz
 - c) Eingriff in gewachsene Strukturen der mitgliedstaatlichen Privatrechtsordnungen
3. Erklären Sie die drei Kritikpunkte²!
 4. Diskutieren Sie unter Verwendung von Material 2 und Ihren Ergebnissen der vorherigen Aufgabe die Umsetzung der Richtlinie durch eine Vollharmonisierung!

¹ Mit Vollharmonisierung ist hier die aus Aufgabe 2 bekannte „vollständige Harmonisierung“ gemeint.

² ggf. bei Verwendung in der Oberstufe: auch anhand von Beispielen aus dem BGB.

C Material

Material 1

Verordnung und Richtlinie

Verordnungen haben allgemeine Geltung. Sie sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Richtlinien werden an Mitgliedstaaten gerichtet und sind für diese hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die innerstaatlichen Stellen wählen Form und Mittel der Umsetzung in nationale Gesetze, mit denen die Ziele innerhalb einer bestimmten Frist zu erreichen sind. (Art. 288 AEUV)

Verordnungen dienen in erster Linie der Rechtsvereinheitlichung im EU-Gebiet, Richtlinien der Rechtsangleichung. Die Richtlinie ist ein Kompromiss zwischen der Notwendigkeit, in der EU einheitliches Recht zu setzen und der Rücksicht auf „nationale Eigenheiten“. (Handbuch Europäische Rechtsetzung, Heidelberg 2006).

Richtlinien entsprechen im Deutschen die Rahmengesetze des Bundes, die nur die wesentlichen Grundzüge regeln und die Detailregelungen – die Ausfüllung des Rahmens – der Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen.

Diese Abgrenzungen sind typisch für die Trennung der legislativen Kompetenzen zweier Ebenen (Union/Mitgliedstaat) in ausschließliche und geteilte Zuständigkeiten.

www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/.../Pdf/Verordnung.pdf

Material 2

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Rechte der Verbraucher

Begründung

(...)

Übergeordnetes Ziel der Überprüfung³ ist die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, auf dem ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohem Verbraucherschutzniveau und wettbewerbsfähigen Unternehmen unter gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips⁴ gewährleistet ist.

Die überprüften Richtlinien enthalten Mindestharmonisierungsbestimmungen, also solche, die es den Mitgliedstaaten erlauben, strengere Verbraucherschutzvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch

³ Hier: Überprüfung der bis dahin geltenden Richtlinien: Haustürgeschäft-Richtlinie, Klausel-Richtlinie, Fernabsatz-Richtlinie und die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie

⁴ „Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine Aufgabe soweit wie möglich von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. Die Europäische Gemeinschaft darf nur tätig werden, wenn die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und wenn die politischen Ziele besser auf der Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“ Aus: Zandonella, Bruno: *Pocket Europa. EU-Begriffe und Länderdaten*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2005, 2009 aktualisiert

gemacht. Dies hat zu einer Rechtszersplitterung in der Gemeinschaft geführt, die bewirkt, dass den im grenzüberschreitenden Handel tätigen Unternehmen erhebliche Kosten durch die Einhaltung unterschiedlicher Vorschriften entstehen.

(...)

Diese Rechtszersplitterung wirkt sich insofern auf den Binnenmarkt aus, als die Unternehmen nur ungern an Verbraucher im Ausland verkaufen, was wiederum nicht im Interesse der Verbraucher liegt. Wenn die Verbraucher keinen Zugang zu konkurrenzfähigen grenzüberschreitenden Angeboten haben, dann können sie die Vorteile des Binnenmarkts – mehr Auswahl und günstigere Preise – nicht in vollem Umfang nutzen.

Die Verbraucher stehen Einkäufen im Ausland sehr skeptisch gegenüber. Einer der Gründe für diese Einstellung ist die Zersplitterung des gemeinschaftlichen Verbraucherrechts. Infolge dieser Zersplitterung und des damit verbundenen ungleichen Verbraucherschutzniveaus ist es schwierig, europaweite Aufklärungskampagnen über Verbraucherrechte durchzuführen oder alternative Verfahren der Streitbeilegung zu fördern.

(...)

Den Unternehmen entstehen durch die Einhaltung des zersplitterten Verbraucherrechts erhebliche Kosten. Umfragen haben ergeben, dass diese Kosten für die meisten Unternehmen ein bedeutendes Hemmnis darstellen, das ihre Bereitschaft, an Kunden im Ausland – und zwar insbesondere an Verbraucher in kleinen Mitgliedstaaten – zu verkaufen, verringert. Werden hiergegen nicht auf Gemeinschaftsebene gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, so wird sich nichts daran ändern, dass diese Kosten in Form höherer Preise an die Verbraucher weitergereicht werden, oder – was noch schlimmer ist – die Unternehmen werden sich weiterhin weigern, an Kunden im Ausland zu verkaufen, oder Verbraucher je nachdem, in welchem Land sie wohnen, unterschiedlich behandeln (geografische Diskriminierung).

(...)

Mit diesem Vorschlag⁵ wird das Mindestharmonisierungskonzept aufgegeben, auf dem die vier geltenden Richtlinien⁶ basieren (wonach die Mitgliedstaaten strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen können); er beruht vielmehr auf einem Konzept der vollständigen Harmonisierung (d. h. die Mitgliedstaaten dürfen keine Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, die von denen der Richtlinie abweichen).

Aus:

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher 2008/0196 (COD), Seite 2 f.

⁵ Gemeint hier: Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher

⁶ Gemeint sind hier die Haustürgeschäft-Richtlinie, Klausel-Richtlinie, Fernabsatz-Richtlinie und die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie.